



Inhalt:

- 190 Kreistagssitzung
- 191 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb eines Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 2085/16 der Gemarkung Demling durch die Firma Binder Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
- 192 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 12. März 2006

Bekanntmachungen des Landratsamtes

190 Kreistagssitzung

Am **Donnerstag, 22. Dezember 2005, 15.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Kreistagssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Feuerlöschwesens
2. Feststellung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 sowie Entlastungen zu den Jahresrechnungen 1996 bis 2003 des Landkreises Eichstätt
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 2002 und 2003 der Kreiskrankenhäuser und Seniorenheime des Landkreises Eichstätt und Entlastung der Geschäftsjahre 1996 bis 2003
4. Änderung der Gemeinnützigkeitssatzung – Kliniken im Naturpark Altmühltal
5. Entschädigung der Gutachter im Gutachterausschuss
6. Verschiedenes

191 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb eines Heizwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 2085/16 der Gemarkung Demling durch die Firma Binder Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH**

Die Firma Binder Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks auf dem o.g. Grundstück beantragt.

Das geplante Heizwerk (Feuerungswärmeleistung: 2 x 14 MW) unterfällt Nr. 1.1.5, 1.1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG idF der Bek. v. 25.6.2005, BGBl. I S. 1757). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens war zu beurteilen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Vorhaben wurde einer Einzelfallvorprüfung nach § 3c UVPG unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass durch die Anlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Infolgedessen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Begründung

dieser Feststellung ist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, zugänglich.

Eichstätt, den 14.12.2005
gez. J a n s s e n, Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

192 **Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, am 12. März 2006**

I. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 12. März 2006, findet die Wahl des berufsmäßigen Oberbürgermeisters statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 19. Januar 2006, 18.00 Uhr, dem Gemeindevorstand zugewandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zimmer-Nr. 213/II. Stock, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an die bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit:

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die

1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;

1.2 für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt hat;

1.3 am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.

2. Nicht wählbar ist,
 - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt;
 - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet;
 - 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet;
 - 2.5 wer nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - 2.6 wer von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - 2.7 wer nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
3. Zum berufsmäßigen Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.
4. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.

Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.
5. Aufstellungsversammlungen
 - 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
 - 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsam sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
6. Niederschriften über die Versammlung
 - 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
 - 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,
 - 6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,
 - 6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
 - 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
 - 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
 - 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
7. Inhalt der Wahlvorschläge
 - 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.
 - 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren

hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern 2.6 und 2.7 genannten Wählbarkeitsausschlussgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.3. Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderats-/Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.5. Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

7.6. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname/n und Anschrift angeben und in der Stadt wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1. Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt. Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende Oberbürgermeister aufgrund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.

9.2. In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person und Ersatzleute,

9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,

9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3. Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4. Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5. Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Stadt gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 19.01.2006, 18.00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Eichstätt, 14.12.2005

gez. Dr. Josef Schmidramsl, Gemeindevahlleiter